

Reisekostenordnung

**für Mitglieder des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. Landesverband Saar und
Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei
DIE LINKE. Landesverband Saar**

-Beschluss des Landesvorstandes vom 10.8.2018-

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- ehrenamtliche Mitglieder des Landesausschusses, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission bzw. Gremien der Partei im Bereich des Landesverbandes Saar,
- nach vorherigem Beschluss für ehrenamtliche Mitglieder von Zusammenschlüssen auf Landesebene,
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Parteivorstandes tätig sind,
- die von den o.g. Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben auf Landesebene auf Grund ihrer Behinderungen benötigten Assistenzen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Reisekosten

- Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Parteivorstandes. Voraussetzung ist, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des Parteivorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.
- Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten für Mitglieder des Landesvorstandes ist die Bestätigung der jeweiligen Reise zum Einsatz- bzw. Tagungsort durch den Landesschatzmeister. Grundsätzlich ist die jeweils kostengünstigste Variante für die Verursachung von Reisekosten anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen
Es ist der kürzeste Reiseweg zum Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse, einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten. Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion ist die Erstattung der Kosten für eine Bus- und/oder Bahncard zulässig. Dazu bedarf es der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch den Landesschatzmeister.
2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,25 € je km
Voraussetzung ist, dass mit der Einladung oder Auftragserteilung die Benutzung eines Privat-PKW im Einzelfall gesondert oder generell für einen entsprechenden Zeitraum genehmigt worden ist, weil eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. zumutbar oder wesentlich aufwendiger ist.
3. Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe bis maximal 85.00 € je Nacht
Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird. Für notwendige Übernachtungen von Mitgliedern des Landesvorstandes ohne Beleg werden 25,00 € als Pauschalbetrag je Nacht erstattet. Dabei gilt die Benutzung eines Verkehrsmittels bzw. Fahrzeugs während der Nachtstunden nicht als Übernachtung im Sinne dieser Ordnung.

§ 4 Tagegeld

- Bei notwendigen Übernachtungen erhalten die teilnehmenden Mitglieder für den Tag der Anreise bis einschließlich dem Tag der Abreise ein Tagegeld von 15 Euro.

§ 5 Nebenkosten

- Aufwendungen für Reisen zum Einsatz- bzw. Tagungsort, die in § 3 Ziffern 1 bis 3 nicht enthalten sind, können für Mitglieder des Landesvorstandes bei Nachweis erstattet werden, wenn sie unbedingt erforderlich waren und bestätigt werden (z.B. Parkgebühren, Teilnehmergebühren, Kosten für Schlafwagenbenutzung u.ä.).

§ 6 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge bzw. -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und beim Landesschatzmeister zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Parteivorstand.